

14. Juni 2018

# Hintergrundmaterial

Seite 1 von 5

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Das Gesamtvorhaben zur Errichtung des Universitätsklinikums OWL der Universität Bielefeld

Das Land Nordrhein-Westfalen wird neben den bisherigen sechs Medizinischen Fakultäten an der Universität Bielefeld eine siebte Medizinische Fakultät errichten. Die Medizinausbildung am Hochschulstandort Bielefeld wird auf der Basis der vollen vorklinischen und klinischen Ausbildung auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen auch darauf gerichtet sein, die ärztliche Versorgung in der Region OWL zu verbessern. Sie soll sich an den zukünftigen Anforderungen des Arztberufes orientieren. Die Medizinische Fakultät am Hochschulstandort Bielefeld soll deshalb innovative, qualitätsgesicherte und wissenschaftsgeleitete, aber auch praktische Ausbildung modellhaft mit kompetitiver Forschung im klinischen und nicht-klinischen Bereich verschränken. Sie soll langfristig jährlich 200 bis 300 Studierende neu aufnehmen. Die klinische Forschung sowie die klinische Ausbildung der Studierenden wird in bereits existierenden Krankenhäusern Ostwestfalens-Lippe erfolgen, mit denen die Universität Bielefeld entsprechende Verträge abschließen wird. Universität und Krankenhausgründer gründen dadurch gemeinsam das "Universitätsklinikum OWL der Universität Bielefeld".

Der Errichtungsprozess des Universitätsklinikums erfolgt vor Aufnahme des Studienbetriebs im Wintersemester 2021/22 in mehreren Entwicklungsphasen: Zunächst werden Kooperationspartner gesucht, die das geforderte Fächerspektrum nach der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO 2002) weitestgehend sicherstellen können. Im Anschluss an diese Auswahl wird die Universität Bielefeld mit der Vorbereitung eines oder mehrerer weiterer Auswahlverfahren beginnen. Diese zielen darauf ab, weitere Kooperationspartner zur Vervollständigung des Fächer- sowie Forschungsspektrums sowie natürlich auch für die Ausbildung der Studierenden zu gewinnen. Die nachfolgenden Auswahlrunden richten sich nicht nur an größere Häuser, sondern auch an solche mit spezifischer Ausrichtung.

### **1.2 Gegenstand des vorliegenden ersten Auswahlverfahrens**

In der jetzt startenden ersten Auswahlphase sucht die Universität somit Kooperationspartner, die über einen möglichst breiten Forschungsausweis sowie – mit Blick auf die Vorgaben der Ärztlichen Approbationsordnung – eine hohe fachliche Breite verfügen. Die Universität Bielefeld beabsichtigt, einen Rahmen-Kooperationsvertrag zunächst mit drei Krankenhausträgern abzuschließen. Durch diesen Vertragsschluss wird noch keine Entscheidung getroffen, in welchem konkreten Umfang die ausgewählten Krankenhaus-träger mit Aufgaben der Forschung und Lehre befasst werden. Zum Beispiel die Frage, welche Fachkliniken/Fachabteilungen des jeweiligen Trägers klinisch ausbilden und forschen werden, wird erst nach Abschluss des gemeinsamen Kooperationsvertrages und damit nach Beendigung des jetzt startenden Auswahlverfahrens in Einzelverträgen zwischen der Universität und dem jeweiligen Krankenhausträger geregelt werden.

Der Entwurf des Rahmen-Kooperationsvertrags wird grundsätzliche Regelungen über die Zusammenarbeit der Parteien wie insbesondere die organisatorische Verschränkung mit der Universität Bielefeld beinhalten. Darüber hinaus nennt er Pflichten, die jeder Kooperationspartner zu erfüllen hat und die nicht von Art und Umfang der konkret übernommenen Aufgaben des Kooperationspartners abhängen. Er wird auch Regelungen dazu enthalten, wie die nachfolgenden Einzelverträge geschlossen werden. Die Universität Bielefeld wird sich hierzu unmittelbar nach Abschluss des Kooperationsvertrags an die Kooperationspartner wenden. Die Universität Bielefeld wird das ausformulierte Vertragsmuster den Interessenten zur Verfügung stellen, die nach Einreichung und Auswertung der Teilnahmeanträge zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

### **1.3 Nachfolgende Auswahlverfahren**

Mit dem Abschluss des Kooperationsvertrags endet das Auswahlverfahren. Für Interessenten, die nicht berücksichtigt wurden, besteht aber auch danach noch die Möglichkeit, an der Kooperation teilzunehmen. Der Kooperationsvertrag ist – wie bereits beschrieben wurde – darauf ausgerichtet, den Kreis der Vertragspartner zu erweitern und die neuen Partner in die Kooperation zu integrieren. Es wird also nachfolgende Auswahlverfahren geben. Für diese gibt es noch keine zeitliche Festlegung, jedoch soll das zweite Auswahlverfahren voraussichtlich noch im Jahr 2019 gestartet werden, wenn der derzeit noch nicht abgeschlossene inhaltliche Klärungsprozess zu wichtigen Aspekten wie dem der Gestaltung des klinischen Curriculums oder des klinischen Forschungsprofils, der exakten Studierendenzahl und anderen Aspekten weiter vorangeschritten ist.

## 2. Der Verfahrensablauf im Einzelnen

Die Universität Bielefeld führt das erste Auswahlverfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung.

### 2.1 Bekanntmachung auf der Vergabepattform des Landes NRW

Das Auswahlverfahren wird daher unter anderem über die Vergabepattform des Landes NRW bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext ist unter <https://www.evergabe.nrw.de> für jedermann kostenlos einsehbar.

Interessierte Krankenhausträger können sich auf der Vergabepattform registrieren und auf die dort hinterlegten Bewerbungsbedingungen zugreifen. Außerdem wird die Kommunikation mit den Interessenten ausschließlich über die Vergabepattform geführt.

### 2.2 Einreichung von Teilnahmeanträgen

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens sind von den Interessenten Teilnahmeanträge einzureichen. Die Universität Bielefeld prüft in dieser Phase ausschließlich die Eignung der Interessenten und fragt daher nur Angaben zu unternehmensbezogenen Umständen ab. Vorzulegen sind Publikationslisten und Informationen zur Abdeckung von Fächern, die in der Ärzteapprobationsordnung genannt sind. Hierfür enthalten die Vergabeunterlagen einfache Formulare, die von den Interessenten nur vervollständigt werden müssen.

Insbesondere wird von den Interessenten zu diesem Zeitpunkt noch kein Angebot verlangt und es braucht nicht dargelegt werden, wie die Interessenten die Leistungen aus dem Kooperationsvertrag im Fall eines späteren Vertragsschlusses erbringen würden. Die Erstellung aufwendiger Konzepte entfällt. Die Universität Bielefeld geht davon aus, dass die Einreichung des Teilnahmeantrags allenfalls moderaten Aufwand bei den Interessenten auslöst. Gleichzeitig entsteht durch die Formalisierung eine hohe Vergleichbarkeit.

Für die Einreichung haben die Interessenten 31 Kalendertage Zeit, gerechnet ab Verfahrensbeginn.

### 2.3 Bewertung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge werden zunächst auf die Einhaltung von Mindestanforderungen geprüft.

An dem Verfahren können sich nur Interessenten beteiligen, die mindestens ein Krankenhaus betreiben, dessen Standort sich innerhalb des Regierungsbezirks Detmold befindet. Der Interessent darf außerdem bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge nicht in einem Vertragsverhältnis zu einer anderen Universität stehen, welches die Erbringung von Leistungen zum Gegenstand hat, die dem von der Universität Bielefeld beabsichtigten Kooperati-

onsvertrag vergleichbar sind. Dies bedeutet, dass Krankenhäuser, die bislang nur Akademisches Lehrkrankenhaus einer anderen Universität sind und nicht auch Studierende vor dem Praktischen Jahr ausbilden, sich bewerben können.

Interessenten, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden ausgeschlossen. Die verbleibenden Teilnameanträge wird die Universität Bielefeld anhand der bekannt gemachten weiteren Eignungskriterien bewerten. Dies sind:

- Die Anzahl der Publikationen des Interessenten, wobei nur bestimmte, für das Verfahren relevante Publikationen betrachtet werden;
- Die Anzahl der publizierenden Chefärztinnen und Chefärzte, welche derartige verfahrensrelevante Publikationen veröffentlicht haben; und
- Der Umfang, in welchem der Interessent das Fächerspektrum gemäß § 27 Abs. 1 S.4 und S.5 ÄApprO 2002 abdeckt.

Einzelheiten hierzu sind in den Bewerbungsbedingungen ausführlich beschrieben.

Die Kriterien sind gleich gewichtet. Ihre Bewertung erlaubt die Erstellung eines Rankings. Das Ranking darf nicht als generelle Bewertung der Fähigkeiten der Interessenten missverstanden werden. Die Kriterien wurden allein zu dem Zweck aufgestellt, um die Interessenten zu finden, die für die anstehende Aufbauphase besonders geeignet sind. Die Nichtberücksichtigung eines Trägers sagt daher nichts über dessen generelle Kompetenz in Forschung und Lehre aus und schließt diese nicht von einer Teilnahme an nachfolgenden Auswahlrunden aus.

Die Universität Bielefeld geht derzeit davon aus, dass die Prüfung und Bewertung der Teilnameanträge bis Mitte August abgeschlossen sein wird.

#### **2.4 Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verhandlungsphase**

Die Universität Bielefeld wird die drei im Ranking führenden Interessenten zur Angebotsabgabe auffordern und ihnen den Entwurf eines gemeinsamen Kooperationsvertrags übersenden. In den anschließenden Gesprächen werden Einzelheiten der geplanten Kooperation konkretisiert.

Es ist beabsichtigt, mehrere Gesprächs- und somit Angebotsrunden durchzuführen, um schrittweise die Abschlussreife für den Kooperationsvertrag herbeizuführen. Dabei treten die Interessenten nicht als Konkurrenten in einem Wettbewerb gegeneinander an und es ist insbesondere nicht vorgesehen, die Zahl der Interessenten in der Verhandlungsphase zu reduzieren. Stattdessen sollen im kooperativen Zusammenwirken die Konzepte für die spätere Zusammenarbeit erarbeitet werden.

Falls ein Interessent das Verfahren nicht fortführen möchte oder mit ihm keine Einigung herbeigeführt werden kann, greift die Universität Bielefeld auf den Interessenten zurück, der im Ranking der Teilnameanträge nachrangig platziert ist.

## **2.5 Vertragsschluss**

Das Verfahren endet mit dem Abschluss des Vertrags mit den im Verfahren verbliebenen Interessenten. Die Universität Bielefeld geht davon aus, dass dieser spätestens zu Beginn des Jahres 2019 erreicht werden kann.

## **3. Festlegung der konkreten Aufgabenverteilung unter den Kooperationspartnern**

Nach Vertragsschluss wird die Universität Bielefeld an die Kooperationspartner herantreten und ihnen jeweils ein Angebot für die Übernahme von konkreten Aufgaben in Forschung und Lehre machen (Einzelvertrag siehe oben). Dies erfolgt auf Basis der Regelungen des dann bereits geltenden Kooperationsvertrags.

## **4. Hinweise zur Rechtsnatur dieses Dokumentes**

Das vorliegende Dokument soll all jene über das Auswahlverfahren informieren, die nicht als interessierter Krankenhaussträger daran beteiligt sind.

Rechtlich ausschlaggebend für die Verfahrensdurchführung sind allein die Informationen, welche die Universität Bielefeld über die Vergabepattform oder auf anderem Wege im Verfahren erteilt. Das vorliegende Dokument soll diese Informationen weder abändern noch ergänzen, noch soll und kann es zur Auslegung dieser Informationen herangezogen werden.